

Information

Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen

Mit Verordnung (EU) 2021/1372 wurde die Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein (PAP – ProcessedAnimalProtein) von **Schweinen für Geflügelfutter** und von verarbeitetem tierischem Protein von **Geflügel für Schweinefutter** wieder zugelassen („Ausnahme des Verfütterungsverbots“).

Die Verwendung setzt – wie bisher etwa für Fischmehl – eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) voraus und ist bei „gemischten“ Betrieben an zusätzliche Auflagen (strikte Trennung von Tierhaltung, Lagerung, Mischung und Fütterung sowie Vor-Ort-Kontrolle) gebunden.

Die Änderungen wurden zum Anlass genommen, das Veterinärinformationssystem (VIS) neu zu gestalten.



Die Meldung kann nunmehr direkt im VIS erfolgen; es erscheint nach der erfolgreichen Meldung im VIS ein Hakerl zu dieser Eintragung. Die Meldung kann natürlich weiterhin auf schriftlichem Weg bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden (Verwendung des Musterformulars „Meldung für Selbstmischer“ - siehe Anhang, das auch die wesentlichen Informationen enthält).

Betriebe, die tierische Proteine selbst einmischen sowie „gemischte“ Betriebe, also Betriebe, die AUCH solche NUTZTIERE am Betrieb halten, für die das vorhandene tierische Protein NICHT BESTIMMT ist (Wiederkäuer sind am Betrieb, Schweine- und Geflügelhaltung), müssen unbedingt im VIS erfasst sein, da ansonsten Sanktionen drohen.

Da diese elektronische Erfassung im VIS neu ist und damit die Datenbank aufgrund der EU-Vorgaben auch aktualisiert wird, haben alle betroffenen Betriebe die Meldung durchzuführen. Dies ist auch den (bisherigen) „Fischmehlbetrieben“ zum Zwecke des Datenabgleichs – und nicht zuletzt auch zur Vermeidung von Unklarheiten/Missverständnissen z.B. bei Futterwechsel, über die ordnungsgemäße Verwendung, zur Kontrolle etc. – DRINGENDST zu empfehlen. Dies gilt gleichermaßen auch für gemischte Betriebe, die tierische Proteine als Alleinfutter (Fertigfutter) verwenden.

In Kürze wird im Zuge von amtlichen Futterkontrollen durch die Veterinärbehörde (Amtstierarzt) diese Eintragung im VIS mitkontrolliert. Verstöße sind sowohl veterinär/tiermehrerechtlich als auch für die erweiterte Konditionalität (vormals Cross Compliance) relevant.

DERZEIT (EU-Vorgaben unterliegen Veränderungen) ist die Fütterung tierischer Proteine im **Alleinfutter (Fertigfutter) ohne Meldung** jedenfalls dann **erlaubt**, wenn keine Nutztiere am Betrieb gehalten werden, für die das vorhandene tierische Protein nicht vorgesehen ist. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Betrieb dennoch der Futtermittelkontrolle unterliegt (bestimmungsgemäße Verwendung!).

DERZEIT ebenfalls **ohne Meldung erlaubt**:

- Gelatine und Kollagen von Nicht-Wiederkäuern an alle Nutztiere
- Gelatine und Kollagen von Wiederkäuern an Nicht-Wiederkäuer
- Eier/Eiprodukte, Milch/Milcherzeugnisse, Kolostrum/Kolostrumerzeugnisse an alle Nutztiere
- Hydrolysierte Proteine von Nicht-Wiederkäuern bzw. von Häuten/Fellen von Wiederkäuern an alle Nutztiere

Nur MIT Meldung ist für Selbstmischer und gemischte Betriebe die Fütterung folgender Futtermittel erlaubt:

- Fischmehl an Nicht-Wiederkäuer
- (neu): verarbeitete tierische Proteine von Schweinen an Geflügel (Intraspeziesverbot!)
- (neu): verarbeitete tierische Proteine von Geflügel an Schweine (Intraspeziesverbot!)
- (neu): verarbeitete tierische Proteine aus Nutzinsekten an Schweine und Geflügel
- Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer
- Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat (tierischen Ursprungs) an Nicht-Wiederkäuer
- Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern an Nicht-Wiederkäuer
- Mischprodukte wie z.B. gemischtes Schweine- und Nutzinsektenmehl
- alle diese Produkte an Tiere der Aquakultur

Diese oben genannten Ausnahmen vom Verfütterungsverbot können durch **Markenprogramme** eingeschränkt sein.

Trotz Änderungen des Verfütterungsverbots muss unbedingt sichergestellt werden, dass keine PAPs an dieselbe Tierart verfüttert werden (Intraspeziesverbot, zB Schweine an Schweine, Geflügel an Geflügel). Es ist vom Landwirt die Deklaration am Sackanhänger und Lieferschein genau zu kontrollieren und die Verfütterung nur an die dafür vorgesehene Tierkategorie sicherzustellen.

Hinweis: Gemischte Betriebe sollten vorweg eine realistische Einschätzung vornehmen, ob die strengen Vorgaben (strikte Trennung von Tierhaltung, Lagerung, Mischung und Fütterung) eingehalten werden können; sie unterliegen jedenfalls einer Vor-Ort-Kontrolle.

Eine „Orientierungshilfe“ bietet die Kennzeichnung des Futtermittels (die korrekte Verwendung entsprechend dem Vermerk auf dem Etikett ist **unbedingt** zu beachten) z.B.

Fischmehl:

„Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“

Schweine- und Geflügelmehl:

„Enthält verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Geflügel/Tiere der Aquakultur, verfüttert werden“

„Enthält verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Schweine/Tiere der Aquakultur, verfüttert werden“

weitere Fälle:

„Enthält verarbeitetes tierisches Protein von Nutzinsekten – darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Schweine/Geflügel/Tiere der Aquakultur, verfüttert werden“

„Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer, ausgenommen nicht abgesetzte Wiederkäuer, verfüttert werden“

„Enthält Dicalcium-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“

„Enthält Nichtwiederkäuer-Blutprodukte – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“

Neben der genauen Aufzeichnung und Dokumentation der Zukaufs- und Verbrauchsmengen können bei gemischten Betrieben auch bauliche Maßnahmen notwendig werden. Durch räumliche Trennung der Lager- sowie Verarbeitungs- und Zuteilungseinrichtungen müssen Verwechslung und Verschleppung verhindert werden. Man braucht bei Verwendung von tierischen Proteinen als gemischter Betrieb dann einen eigenen Lagerraum und Futtermischer. Es muss die Verschleppung an Nutztiere, die nicht für die Verfütterung der verwendeten tierischen Proteine bestimmt sind, unbedingt verhindert werden! Dies wird auch bei einer Vorort Kontrolle durch die zuständige Veterinärbehörde kontrolliert.

Besondere Anforderungen bei der Verfütterung tierischer Proteine:

- Aufzeichnung der Mengenströme: Lieferscheine, Verbrauch
- Rezepturen (Rationsberechnungen)

Auflagen bei gemischten Betrieben:

- getrennte Stallräume
- räumlich getrennte Lagerung der Futtermittel
- separate Mischanlage und Zuteilungsbehälter für die bestimmte Tiergruppe
- nachweisliche Unterweisung der MitarbeiterInnen

In welchen Fällen muss die Verfütterung nicht gemeldet werden?

Zukauf von Alleinfutter, das tierische Proteine enthält (= das Zukauffutter deckt den Bedarf der Tiere, Produkte sind als „Alleinfutter“ gekennzeichnet).

Bei Zukauf von PAPs in Alleinfutter ist die LFBIS-Registrierung des tierhaltenden Betriebs ausreichend und es ist keine weitere Meldung notwendig, sofern neben der Tierart, für die das Futter bestimmt ist, keine anderen Nutztiere am Betrieb gehalten werden.

Wann muss gemeldet werden?

Bevor man als Eigenmischer oder als Betrieb mit mehreren Tierarten am Betrieb mit der Verfütterung solcher PAPs beginnt, ist eine Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder im VIS notwendig.

Wie wird die Meldung durchgeführt?

- Per Meldeformular

Das Meldeformular (siehe Anhang) orientiert sich an der (seinerzeitigen) BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004 und wurde an die aktuellen EU-Vorgaben angepasst.

- Direkt im VIS

Man kann über den betrieblichen Zugang im VIS gleich direkt die Meldung im vorgesehenen Meldeformular durchführen. Es wird automatisch eine Meldung an die Behörde übermittelt.

Angemeldet: web.ea.mpl.01@bmvn.gv.at | [WWW MFA 333A](#) | [VIS](#) | [AG](#)

Amfrau Tarja 0002500 | Schützenstraße 83, 7432 Obersiebenbrunn

Neuer Antrag

Typ: Meldung für Selbstmischer
zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft Oberwart
Status: In Erstellung

Telefonnummer: 03353/6113
E-Mail: georg.amtmann@gmx.at
 Emails über den Verlauf des Antrages erhalten

[Antrag speichern](#) | [abbrechen](#)

Meldung für Selbstmischer * Pflichtfelder

Art. 7 IVm Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Ausnahme vom Verfütterungsverbot)

Ich beabsichtige:

Fischmehl – Geflügelmehl – Schweinemehl – Insektenmehl – Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat – Blutprodukte von Nichtwiederkäuern – Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer – sonstige Produkte, für die nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eine Registrierungsspflicht vorgesehen ist.

als Bestandteil von Mischfuttermitteln für meinen landwirtschaftlichen Betrieb zu kaufen, zu lagern und für den eigenen Bedarf unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen – insbesondere der Hygienevorschriften gem. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und § 12 Futtermittelgesetz 1999 sowie der gem. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Anforderungen – selbst zu mischen.

Tierhaltungen

Haltung ausschließlich von Nutztierarten, für die solche Futtermittel bestimmt sind (AN_0211)

Haltung von Nutztierarten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind (Wiederkäuerhaltung bzw. Intraspeziesverbot bei Schweine- und Geflügelhaltung) (AN_0212)

Bestimmungen

Es erfolgt eine bestimmungsgemäße Verwendung der Futtermittel. (AN_0213)

Es werden Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und Menge der zugekauften Rohstoffe und die produzierten Mengen an Futtermitteln sowie über die Mischvorgänge und Rezepturen geführt. (AN_0214)

Im Falle Haltung von Nutztierarten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, erfolgt eine ordnungsgemäße Trennung von Tierhaltung, Lagerung, Mischung und Fütterung. (AN_0215)

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Betrieb wiederkehrenden Kontrollen unterliegt. (AN_0216)

[Antrag speichern](#) | [abbrechen](#)

Diese Information wurde erstellt in Zusammenarbeit der Landwirtschaftskammern (NÖ, OÖ, LKÖ), mit dem BML, BMSGPK und dem Land NÖ/Abt. Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle.

Stand Juli 2022

Betrieb:

 Name

 Anschrift (PLZ, Ort, Straße, HausNr)

 Tel.Nr

 LFBIS-Nummer
An die

(Bezirksverwaltungsbehörde)

Meldung für Selbstmischer**Art. 7 iVm Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Ausnahme vom Verfütterungsverbot)**

Ich beabsichtige,

Fischmehl – Geflügelmehl – Schweinemehl – Insektenmehl – Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat – Blutprodukte von Nichtwiederkäuern – Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer – sonstige Produkte, für die nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eine Registrierungspflicht vorgesehen ist,

als **Bestandteil von Mischfuttermitteln** für meinen landwirtschaftlichen Betrieb*(Zutreffendes anstreichen)*

- Haltung ausschließlich von Nutztierarten, für die solche Futtermittel bestimmt sind;
- Haltung von Nutztierarten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind (Wiederkäuerhaltung bzw. Intraspeziesverbot bei Schweine- und Geflügelhaltung);

zu kaufen, zu lagern und für den eigenen Bedarf unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen – insbesondere der Hygienevorschriften gem. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und § 12 Futtermittelgesetz 1999 sowie der gem. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Anforderungen – **selbst zu mischen**; insbesondere

- erfolgt eine bestimmungsgemäße Verwendung der Futtermittel;
- werden Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und Menge der zugekauften Rohstoffe und die produzierten Mengen an Futtermitteln sowie über die Mischvorgänge und Rezepturen geführt;
- im Falle Haltung von Nutztierarten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, erfolgt eine ordnungsgemäße Trennung von Tierhaltung, Lagerung, Mischung und Fütterung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Betrieb wiederkehrenden Kontrollen unterliegt.

 Ort

 Datum

 Unterschrift
.....**von der Behörde auszufüllen****Bestätigung der Behörde:**

Der Betrieb ist im VIS registriert/zugelassen

 Ort

 Datum

 Unterschrift